

Allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für den Einbau eines Wellstahldurchlasses als Ersatz für die derzeit bestehende Bogenbrücke über die Zusam in Könghausen bei Grundstück Fl.Nr. 262 der Gemarkung Könghausen durch das Staatliche Bauamt Kempten

1. Sachverhalt

Die bestehende Bogenbrücke auf dem Grundstück Fl.Nr. 262 der Gemarkung Könghausen ist sanierungsbedürftig und soll aus Kostengründen durch den Einbau eines Wellstahldurchlasses in die Zusam ersetzt werden. Hierfür beantragte das Staatliche Bauamt Kempten mit Schreiben und Planunterlagen vom 29.11.2021 die wasserrechtliche Plangenehmigung.

2. Rechtliche Grundlagen für die allgemeine Vorprüfung

Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG (Ausbaumaßnahme, die nicht von Nummer 13.18.2 erfasst ist), das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist. Das Vorhaben stellt ein Neuvorhaben im Sinne des § 2 Abs. 4 Nr. 1 Buchst. b UVPG dar.

Das Landratsamt hat deshalb für dieses Vorhaben (Neuvorhaben) eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen.

3. Allgemeine Vorprüfung

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG). Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

a) Merkmale des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 1 zum UVPG)

Prüfungskriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien
aa) Größe und Ausgestaltung des Vorhabens	Einbau Wellstahldurchlass kleinräumiges Vorhaben, Länge ca. 13,20 m, Ersatz für bestehende Brücke
bb) Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Einzelvorhaben, das nicht mit anderen Vorhaben in Zusammenhang steht
cc) Nutzung natürlicher Ressourcen (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)	sparsamer Umgang mit natürlichen Ressourcen, keine gravierenden Auswirkungen auf Wasser, Fische, Naturhaushalt, etc.
dd) Erzeugung von Abfällen	gering, Abbruch der alten Brücke

ee) Umweltverschmutzung und Belästigungen	während dem Bau Gewässertrübungen, aber Umleitung der Zusam, voraussichtlich unerheblich
ff) Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen	durch Aufnahme der Auflagen eingegrenzt
gg) Risiken für die menschliche Gesundheit	keine Risiken ersichtlich

b) Standort des Vorhabens (Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG)

Prüfungskriterien	Betroffenheit	
aa) bestehende Nutzung des Gebietes (Nutzungskriterien)	Fließendes Gewässer, Uferstreifen, bestehende Brücke	
bb) Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Verfügbarkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien)	Keine signifikante Auswirkung auf die natürlichen Ressourcen ersichtlich	
cc) Schutzkriterien Sind durch das Vorhaben rechtswirksame Schutzgebiete betroffen?	Art, Größe, Umfang der Betroffenheit; Bemerkungen	
	betroffen	
	Ja	Nein
Natura 2000-Gebiete (FFH- oder Vogelschutzgebiete, 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) Wichtig: Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung erforderlich?	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschl. Alleen (§ 29 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Natürliche oder naturnahe Bereiche fließender oder stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmter Bereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenrieder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Quellbereiche (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
sonstige nach § 30 Abs. 2 Nr. 3 - 6 BNatSchG	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
sonstige nach Art. 23 BayNatSchG			
Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Hochwasserrisikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	

c) Art und Merkmale möglicher Auswirkungen (Anlage 3 Nr. 3 zum UVPG)

Prüfungskriterien	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standorts	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität
Boden	nicht zu erwarten	-
Wasser	Gewässertrübungen beim Bau	unerheblich, Umleitung der Zusam
Luft/Klima	nicht zu erwarten	-
Tiere	Gewässertrübung, Eintrag von Stoffen in das Gewässer, Aufwirbeln von Sedimenten	unerheblich, Eingrenzung durch Aufnahme entsprechender Auflagen
Pflanzen	keine gravierenden Eingriffe	-
Landschaft	keine gravierenden Auswirkungen	-
Kultur-/Sachgüter	nicht zu erwarten	-
Mensch	nicht zu erwarten	-

d) Gesamteinschätzung der erheblichen Umweltauswirkungen

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen (durch den Einbau eines Wellstahldurchlasses als Ersatz für die derzeit bestehende Bogenbrücke über die Zusam in Königshausen bei Grundstück Fl.Nr. 262 der Gemarkung Königshausen) sind nicht zu erwarten.

4. Ergebnis der Prüfung

Aus o.g. Gründen besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung deshalb nicht.

Diese Feststellung wird entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Mindelheim, 22.02.2022
Landratsamt Unterallgäu

Für den Vermerk

Martin Daser
Sachgebietsleiter

Hanni Matt